



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 24.04.2017
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kirsch, Herbert

Zweiter Bürgermeister

Fastl, Peter

ab Ortseinsicht 18.45 Uhr

Ausschussmitglieder

Baur, Hannelore

ab Ortseinsicht 18.45 Uhr

Bippus, Volker

ab Ortseinsicht 18.45 Uhr

Hofmann, Michael

zur Sitzung ab 19.30 Uhr

Kubat, Franz

ab Ortseinsicht 18.45 Uhr

Schlüpmann, Marc

ab Ortseinsicht 18.45 Uhr

Vetterl, Alban

ab Ortseinsicht 18.45 Uhr

Vetterl, Johann

ab Ortseinsicht 18.45 Uhr

Zirch, Jürgen

zur Sitzung ab 19.30 Uhr

Außerdem sind erschienen

Behrendt, Michael

nur zur Ortseinsicht 18.45 bis 19.10 Uhr

Brink, Martin

nur zur Ortseinsicht 18.45 bis 19.10 Uhr

Hackl, Thomas

ab Ortseinsicht 18.45 Uhr

Scharr, Marianne

ab Ortseinsicht 18.45 Uhr

von Liel, Beatrice

zur Sitzung ab 19.30 Uhr

Schriftführerin

Schäffert, Johanna

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Schöpflin, Erich

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge auf Vorbescheid
 - 1.1. Neubau eines Einfamilienhauses, Wengen, FINr. 889 Gem. St. Geor- 3/30/072/2017
gen
 2. Bauanträge
 - 2.1. Umbau, Sanierung u. Erweiterung Wohnhaus u. Neubau Garage mit 3/30/048/2017
Holzlege, Seeweg-Süd 68, FINr. 655/2 Gem. Rieden
 - 2.2. Umbau u. Erweiterung eines best. Wohnhauses, Umnutzung EG in 3/30/059/2017
Wohnung u. Büro, Abbruch Tankstellendach, Weilheimer Str. 9, FINr.
546 Gem. Dießen
 - 2.3. Neubau einer Doppelhaushälfte (West), Rogisterstr. 19a, FINr. 489/44 3/30/073/2017
Gem. Rieden
 - 2.4. Neubau einer Doppelhaushälfte (Ost), Rogisterstr. 19, FINr. 489/44 3/30/066/2017
Gem. Rieden
 - 2.5. Neubau eines Zweifamilienhauses - Tektur Carports, Leiblstr. 16 u. 18, 3/30/060/2017
FINr. 275/31 Gem. St. Georgen
 - 2.6. Neubau eines Wohnhauses, Egerstr. 27, FINr. 1582/2 Gem. Dießen 3/30/065/2017
 - 2.7. Neubau einer Güllegrube, Schlöglhof 1, FINr. 838 Gem. Obermühlhau- 3/30/062/2017
sen
 3. Bebauungsplan Dießen "Sondergebiet St.-Martin-in-Hädern"; Behand- 3/30/061/2017
lung der im Rahmen der Betroffenenbeteiligung eingegangenen Stel-
lungnahmen sowie Satzungsbeschluss
 4. Antrag auf Sondernutzung; Außenbewirtung für die Gaststätte "va 1/11/005/2017
bene-mercato", Bahnhofstr. 15
 5. Auftragsvergaben
 - 5.1. Wasserversorgung Riederau; Übergabeschacht Seeweg-Süd einschl. 3/31/019/2017
Elektroinstallation
 6. Bekanntgaben und Anfragen
 - 6.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt.

Vor Beginn der Sitzung findet um 18.45 Uhr eine Ortseinsicht am Bahnhof Dießen zu TOP 4 statt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge auf Vorbescheid

1.1. Neubau eines Einfamilienhauses, Wengen, FINr. 889 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Arch. Johannes Rattenhuber, Dießen, vom „04.08.2017“, eingegangen am 10.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

2. Bauanträge

2.1. Umbau, Sanierung u. Erweiterung Wohnhaus u. Neubau Garage mit Holzlege, Seeweg-Süd 68, FINr. 655/2 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. – Dipl.-Ing. Univ. Michael Wissnet, Tutzing, vom 28.02.2017/11.04.2017, eingegangen am 03.03.2017 bzw. 13.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der Befreiung von den künftigen Bebauungsplanfestsetzungen (Baugrenzenüberschreitung durch Terrasse/Steg) erklärt.

Der zu erhaltende Baumbestand entlang der Straße ist bei der Baumaßnahme, vor allem bei der Errichtung des Garagengebäudes mit Holzlege größtmöglich zu schonen und zu schützen.

Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

2.2. Umbau u. Erweiterung eines best. Wohnhauses, Umnutzung EG in Wohnung u. Büro, Abbruch Tankstellendach, Weilheimer Str. 9, FINr. 546 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Anita Streit, Rott, vom 06.02./19.04.2017, eingegangen am 03.04. bzw. 20.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschl. der erforderlichen Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB (bzgl. Wandhöhen,

Stellplätze) und Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB (Terrassen/Balkone) erklärt.

Das LRA wird um Überprüfung und Klärung der Stellplatzsituation (in Abstimmung mit dem Straßenbauamt) gebeten.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

2.3. Neubau einer Doppelhaushälfte (West), Rogisterstr. 19a, FINr. 489/44 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Johannes Rattenhuber, Dießen, vom 08.04.2017, eingegangen am 10.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die Flachdächer der Garagen und sonstigen Nebengebäude sind zu begrünen. Die Zufahrten und offenen Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Die im BP-Entwurf vorgesehenen Baumpflanzungen im Südosteck des Grundstücks sowie am Steinigen Graben sind – soweit nicht schon Bestand - nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen.

Hinweise:

Durch das Baugrundstück verläuft der private **Abwasserkanal** zu Fl.Nr. 489/30 Gem. Rieden (Rogisterstr. 23). Dieser Anschlusskanal darf nicht überbaut werden. Zwischen Kanal und Bebauung ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit wasserführenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten (ausgenommen bei Anschluss an den Mischwasserkanal):

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

2.4. Neubau einer Doppelhaushälfte (Ost), Rogisterstr. 19, FINr. 489/44 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Johannes Rattenhuber, Dießen, vom 08.04.2017, eingegangen am 10.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die Flachdächer der Garagen und sonstigen Nebengebäude sind zu begrünen. Die Zufahrten und offenen Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Die im BP-Entwurf vorgesehenen Baumpflanzungen im Südosteck des Grundstücks sowie am

Steinigen Graben sind – soweit nicht schon Bestand - nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen.

Hinweise:

Durch das Baugrundstück verläuft der private **Abwasserkanal** zu Fl.Nr. 489/30 Gem. Rieden (Rogisterstr. 23). Dieser Anschlusskanal darf nicht überbaut werden. Zwischen Kanal und Bebauung ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit wasserführenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten (ausgenommen bei Anschluss an den Mischwasserkanal):

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

2.5. Neubau eines Zweifamilienhauses - Tektur Carports, Leiblstr. 16 u. 18, FINr. 275/31 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing. Tobias Zimmermann, Landsberg am Lech, vom 10.03.2017, eingegangen am 05.04.2017, sowie ergänzende Unterlagen, eingegangen am 20.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen (Überschreitung Baugrenze u. abweichende Dachform/-neigung) erklärt.

Die Flachdächer der Carports sind zu begrünen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 1

2.6. Neubau eines Wohnhauses, Egerstr. 27, FINr. 1582/2 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Dipl.Ing. (FH) Horst Bayer, Dießen, vom 07.04.2017, eingegangen am 10.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt mit folgenden Maßgaben:

- Der Abstand des Neubaus zur nördlichen Straßengrenze hat sich an der nördlichen Gebäudeflucht (ca. 4 m) des östlichen Gebäudebestands, Egerstr. 29, zu orientieren.
- Flachdach ist nicht zulässig. Es ist eine geneigte Dachform zu wählen, die den künftigen Bebauungsplanfestsetzungen entspricht.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten (ausgenommen bei Anschluss an den Mischwasserkanal):

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die

technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 5 Nein 5

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.7. Neubau einer Güllegrube, Schlöglhof 1, FINr. 838 Gem. Obermühlhausen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Schmid Systembau GmbH, Dösingen, vom 23.03.2017, eingegangen am 06.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweis:

Über das Grundstück verläuft eine 20kV-Freileitung der Lechwerke AG.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

3. Bebauungsplan Dießen "Sondergebiet St.-Martin-in-Hädern"; Behandlung der im Rahmen der Betroffenenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

1. Aufstellungsbeschluss am 23.06.2014; gleichzeitig wurde eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre wurde bereits einmal verlängert und gilt noch bis 23.06.2017.
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Wege der öffentlichen Auslegung vom 11.01. bis einschl. 12.02.2016. Gleichzeitig Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.12.2015 unter Beifügung der Verfahrensunterlagen. Die im Rahmen dieser Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 02.05.2016 behandelt sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.
3. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01. bis einschl. 03.02.2017. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.12.2015 gem. § 4 Abs. 2 BauGB nochmals am Verfahren beteiligt (Anhörungsfrist ebenfalls 03.02.2017).

Die Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.03.2017. Aufgrund der erforderlichen Anpassung der Verfahrensunterlagen wurde ein nochmaliges Beteiligungsverfahren in Form der sog. Betroffenenbeteiligung (nur Grundstückseigentümer und LRA/Untere Bauaufsichtsbehörde) durchgeführt. Die Äußerungsfrist endete am 12.04.2017.

4. Mit Schreiben vom 06.04.2017 hat sich der betroffene Grundstückseigentümer bzw. dessen Rechtsanwalt geäußert (das vollständige Schreiben wurde den Gemeinderäten zusammen mit der Vorlage übermittelt). Es wird vor allem auf den Schriftsatz v. 30.01.2017 verwiesen und die dortigen Einwendungen und Bedenken in vollem Umfang aufrechterhalten. Die Behandlung der Einwendungen in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 20.03.2017 sei sachwidrig und rechtlich fehlerhaft.

In Bezug auf die Änderungen des Planentwurfs (Stand: 20.03.2017) werden Einwendungen bzgl. der max. zulässigen Wandhöhe erhoben.

a) Bauraum 2 (Wohnhaus)

Derzeitiges Wohngebäude habe 5,13 m Wandhöhe ab Gelände. Neu festgesetzte WH ab EG-FFB führe dazu, dass ein Neubau nicht sinnvoll errichtet werden kann. EG-Niveau müsste auf Niveau natürl. Gelände gesetzt werden, also nicht mehr mit Sockelgeschoss oder in Hochparterre-Bauweise. Somit nur wesentlich niedrigere WH als heute möglich. Keine städtebauliche Begründung für diese nachteilige Regelung

b) Bauraum 3 (Gartenhaus)

Dasselbe wie vorstehend. Gebäude habe 3,50 m WH ab natürl. Gelände. OK EG liege rund 1 m höher. Bei Neuerrichtung wesentlich geringere WH.

c) Bauraum 1 (Gewächshaus)

Noch gravierender sei die Einschränkung beim Gewächshaus. Derzeit OK EG niveaugleich mit natürl. Gelände. BP-Änderung setzt WH so herab, dass weder das genehmigte Gebäude noch das tatsächlich ausgeführte Gebäude, das mit Tekturantrag genehmigungsfähig wäre, neu errichtet oder in der Nutzung geändert werden könne.

Die Neufestsetzung der WH sei ein Willkürakt der Gemeinde.

Es wird um Mitteilung der Bekanntmachung des BP gebeten. Es werde sofort danach Normenkontrollklage erhoben.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Mit den mit Schreiben v. 30.01.2017 vorgebrachten Einwendungen hat sich der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 20.03.2017 ausführlich befasst. Neue Gesichtspunkte hierzu werden nicht vorgetragen, es wird daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Bauraum 1: 4,30 m WH, ab OK EG-FFB bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut

Lt. vorliegender genehmigter Baupläne (Schnitt) hat das Gewächshaus eine WH von **4,28 m**, gemessen bzw. bemaßt ab OK EG-FFB bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Also kann auch ein gleichartiges Gebäude – wie genehmigt - wieder errichtet werden.

Bauraum 2: 4,50 m WH bzw. Widerkehr **max. 5,50 m WH**, ab OK EG-FFB bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut

Das Wohnhaus hat lt. vorliegender genehmigte Baupläne eine WH vom **4,46 m**, gemessen bzw. bemaßt ab OK EG-FFB bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die bestehende, genehmigte Widerkehr hat lt. Genehmigungspläne eine WH von **5,43 m** (ab OK EG-FFB bis Dachhaut).

Bauraum 3: 2,50 m WH, ab OK EG-FFB bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut

Wenn das Gebäude – wie von RA Numberger dargelegt – 3,50 m WH ab Gelände hat und der EG-Fußboden 1 m höher als das Gelände liegt, dann passt die gemeindliche Festsetzung mit 2,50 m ab OK EG-FFB ja exakt mit dem Bestand überein; d.h. das Gebäude kann in dieser Form auch wieder errichtet werden.

Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die neue Wandhöhenfestsetzung gegenüber

dem Eigentümer nachteilig sein sollte, da die Kubatur des Baukörpers gleich bleibt. Ziel der Gemeinde ist und bleibt es, ausschließlich den genehmigten Bestand festzuschreiben. Auch wenn eines der drei Gebäude abgebrochen werden sollte, kann es, in der gleichen nutzbaren Höhe wie bisher wieder errichtet werden. Die vorherige Wandhöhenfestsetzung war zu ungenau um, bei dem bewegten Gelände, dem Ziel der Gemeinde - nämlich Festsetzung des genehmigten Bestands - in dieser sensiblen Außenbereichslage in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Da der bestehende Sockel an jeder Gebäudeecke eine andere Höhe aufweist, war es aus festsetzungstechnischer Sicht sinnvoller, eine Wandhöhe ab Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OK EG-FFB) festzusetzen als jeweils an jeder Gebäudeecke unterschiedliche Wandhöhen. Der genehmigte Bestand wird mit seinen Werten entsprechend der vorliegenden genehmigten Baupläne festgeschrieben, so dass er sowohl erhalten als auch in derselben Größe neu errichtet werden kann. Das gilt letztlich für alle drei Bauräume.

Beim sog. Gewächshaus wurde, wie aus den bisherigen Beschlüssen eindeutig hervorgeht, die Wandhöhe entsprechend der vorliegenden Genehmigungsplanung, nicht auf der Grundlage der nicht genehmigten Tekturplanung, übernommen.

5. Mit Schreiben vom 10.04.2017 verweist das LRA/Untere Bauaufsichtsbehörde auf die Stellungnahmen v. 30.12.2015, 05.01.2017 und das Schreiben v. 01.02.2017 (die vollständigen Schreiben lagen den Gemeinderäten vor). Die bisherigen Bedenken werden aufrechterhalten.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Mit den vorhergehenden Schreiben hat sich der Bau- und Umweltausschuss bereits in seinen Sitzungen am 02.05.2016 und 20.03.2017 ausführlich befasst. Da keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Beschluss:

Eine weitere Überarbeitung/Anpassung der Verfahrensunterlagen ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplanentwurf einschl. Begründung und Umweltbericht wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

4. Antrag auf Sondernutzung; Außenbewirtung für die Gaststätte "va bene-mercato", Bahnhofstr. 15

Beschluss:

1. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, vor einer endgültigen Entscheidung, eine Stellungnahme der Denkmalschutzbehörden einzuholen, da das ehem. Bahnhofsgebäude denkmalgeschützt ist.
Des Weiteren werden allenfalls 2 Tische südlich der Eingangstür und 3 Tische nördlich der Eingangstür als verträglich angesehen. Das Aufstellen von Sonnenschirmen wird ausgeschlossen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 1

2. Der Bau- und Umweltausschuss kann sich vorstellen, dass evtl. auf der Nordseite des ehem. Gebäudes sowie auf der Ostseite, auf der Höhe der Tourist-Info zusätzliche Tische im Freien aufgestellt werden könnten.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

5. Auftragsvergaben

5.1. Wasserversorgung Riederau; Übergabeschacht Seeweg-Süd einschl. Elektroinstallation

Unter HHSt. 1.8151.9584 (1.034.000 € netto) sind die erforderlichen Haushaltsmittel bereits berücksichtigt.

Beschluss:

Der Auftrag für den Übergabeschacht wird dem günstigsten Bieter, Fa. Richter + Frenzel, zum Angebotspreis von 24.988,71 € brutto (einschl. Transport) erteilt.

Mit der Elektroinstallation einschl. Anbindung an das Prozessleitsystem wird die Fa. Scherer Elektroanlagen GmbH, Schmiechen, zum Angebotspreis von 19.109,15 € brutto beauftragt.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

6. Bekanntgaben und Anfragen

6.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Erster Bürgermeister Kirsch gibt bekannt, dass ein Wertgutachten in Auftrag gegeben und verschiedene Grundstücksangelegenheiten behandelt wurden.

Zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Johanna Schäffert
Schriftführung